

Positionspapier: Veröffentlichung von Vorlesungsevaluationen

Die ZaPF befürwortet die Evaluation von Lehrveranstaltungen¹ und insbesondere die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Letzteres fordern auch die Hochschulgesetze vieler Länder.²

Veröffentlichen heißt im Sinne dieses Positionspapiers, dass mindestens die Studierenden, die die jeweilige Veranstaltung besuchen oder nach Studienplan vorraussichtlich besuchen werden, besser jedoch alle Studierenden des Fachbereichs oder sogar der Universität, die Ergebnisse dauerhaft einsehen können.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse soll die Datengrundlage ersichtlich sein. Insbesondere ist von summarischen Zusammenfassungen von Textantworten oder der bloßen Veröffentlichung numerischer Mittel über Skalenfragen abzusehen, sodass auch Einzelmeinungen in angemessener Weise sichtbar werden.

Beleidigende, unsittliche und unsachliche Kommentare sollten gestrichen werden. Die Streichung erfolge dabei durch ein neutrales Gremium.

Der evaluierten Person ist ferner die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme der Veröffentlichung beizulegen.

Bei der Veröffentlichung sollte die Anonymität der Befragten gewährleistet werden, insbesondere bei kleinen Kohorten. Dies kann zum Beispiel durch Schwärzen in den Klartextantworten erfolgen.

Wünschenswert ist zudem die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung oder mit der Studierendenvertretung des Fachs.

Verabschiedet am 20. Mai 2024 auf der ZaPF in Kiel.

¹Vorlesungen, Tutorien, Praktika, Seminare, etc.

²vgl. für Baden-Württemberg: LHG BW § 5 (2);

für Bayern: BayHIG Art 7. (3);

für Berlin: BerlHG § 8 (4);

für Brandenburg: BbgHG § 28;

für Hessen: HessHG § 14 Satz 4;

für Niedersachsen: NHG § 5 (3);

für Rheinland-Pfalz: HochSchG § 5 (3);

für Sachsen: SächsHSG § 9 (5)